

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 152.

Samstag den 5. Juli 1873.

(291—1)

Nr. 5682.

Concursauschreibung

für forstliche Reisestipendien.

Von Seite des k. k. Ackerbauministeriums werden zwei forstliche Reisestipendien von je acht-hundert (800) Gulden für absolvierte Hörer der k. k. Forstakademie Mariabrunn verliehen, um solchen die weitere theoretische und praktische Ausbildung durch den Besuch fremder Institute und Forstobjecte zu erleichtern.

Bewerber um ein solches Stipendium haben ihre mit dem klaffenmäßigen Stempel versehenen, an das k. k. Ackerbauministerium zu stylisierenden Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Absolvierung sämtlicher Fachschulen an der k. k. Forstakademie und dem Nachweise über die nachgefolgte Praxis, welche bei sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug begründet, dann mit einem Moralitätszeugnisse zu belegen und Ziel und Plan der Studienreise beizufügen.

Die Einreichung der Gesuche hat

bis längstens 1. Oktober l. J.

bei der Direction der k. k. Forstakademie Mariabrunn zu erfolgen. Die Ausfolgung des zuerkannten Stipendiums wird von der schriftlichen Erklärung des Bewerbers, den speciellen ihm auf Grundlage der Vorschläge des Professoren-Collegiums vom Ministerium erteilten Weisungen nachkommen zu wollen, abhängig gemacht.

Wien, am 8. Juni 1873.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(297—1)

Nr. 989.

Rundmachung.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 21. Juni d. J., Z. 7713, zu gestatten befunden, daß die Wirksamkeit der hohen Ministerialverfügung vom 15. Juni 1872, Z. 6797, wornach im Schuljahre 1872/3 Abiturienten von Mittelschulen ohne die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung in den dritten Jahrgang der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach eintreten konnten und jedem derselben bei nachgewiesener Dürftigkeit ein halbes Staatsstipendium von 100 fl. gegen Ausstellung eines Reverses im Sinne des § 60 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, R. G. B. Nr. 131, verliehen wurde, auch auf das Schuljahr 1873/4 ausgedehnt werde.

Diese außerordentliche Begünstigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Laibach, am 27. Juni 1873.

k. k. Landeschulrath für Krain.

(293—2)

Nr. 4927.

Practicantenstellen.

Bei der Statthaltereirei in Dalmatien gelangen im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, zwei Practicantenstellen zur Besetzung, womit ein Adjutum jährlicher 500 fl., beziehungsweise 600 fl., verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche spätestens

bis Ende Juli 1873

bei diesem Statthaltereipräsidium einzubringen und nebst den Sprachkenntnissen die regelmäßige Absolvierung der juristisch-politischen Universitätsstudien und wenigstens die mit gutem Erfolge abgelegte erste Staatsprüfung nachzuweisen, mit der Verpflichtung, sich den zwei übrigen theoretischen Staatsprüfungen binnen Jahresfrist zu unterziehen.

Zara, am 24. Juni 1873.

Vom k. k. Statthaltereipräsidium.

(286—2)

Nr. 7079.

Rundmachung.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird die für das Jahr 1873 kundgemachte Liste der Vertheidiger in Strafsachen aus dem Advocatenstande in Laibach dahin berichtet, daß Herr Dr. Friedrich Goldner gestorben ist und daß Herr Florian Konsegg dem Advocatenstande nicht angehört, daher nur über Ansuchen in die Vertheidigerliste aufgenommen wurde.

Graz, am 18. Juni 1873.

(298)

Nr. 3560.

Befanntmachung.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach als provisorischem Notariatsarchiv wird bekannt gemacht, daß die vom k. k. Notar Lukas Svetec bezüglich seiner Amtsführung als k. k. Notar in Idria durch die k. k. Notariatskammer in Laibach anher gesendeten Notariatsacten in dem bei diesem k. k. Landesgerichte bestehenden provisorischen Notariatsarchive zur Aufbewahrung und weitem gesetzlichen Amtshandlung übernommen wurden.

Vom k. k. Notariatsarchiv beim k. k. Landesgerichte Laibach, am 28. Juni 1873.

(299)

Nr. 3532.

Befanntmachung.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach als provisorischem Notariatsarchiv wird bekannt gemacht, daß die Acten des resignierten k. k. Notars Johann Terpin aus der Amtswirksamkeit dieses Notars in Idria und sonach in Pittai durch die k. k. Notariatskammer in Laibach diesem k. k. Landesgerichte übergeben und in dem bei demselben bestehenden provisorischen Notariatsarchive zur Aufbewahrung und gesetzlichen Amtshandlung übernommen wurden.

Vom k. k. Notariatsarchiv beim k. k. Landesgerichte Laibach, am 28. Juni 1873.

(259—3)

Nr. 7627.

Rundmachung.

Für Fahrpostsendungen ohne Nachnahme ist eine neue Auflage von amtlichen mit dem Finanzstempel von 5 kr. versehenen Frachtbrief-Blanketen veranlaßt worden.

Die neuen Frachtbrief-Blankete unterscheiden sich von den bisherigen nur in der Anordnung der Rubriken, und werden jene mit deutschem Vordruck sofort, jene mit zweisprachigem Vordruck aber demnächst zur Vertheilung gelangen.

Die von Privaten durch Druck oder Lithographie hergestellten Frachtbriefe nach dem bisherigen Formulare werden nur

bis 1. Oktober 1873

angenommen, nach diesem Zeitpunkte aber, sowie die lediglich geschriebenen, zurückgewiesen.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 5. Mai l. J., Z. 11.836, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 3. Juni 1873.

k. k. Postdirection.

(290—3)

Nr. 8542.

Rundmachung.

Vom 1. Juli l. J. ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht $\frac{1}{10}$ Zoloth (15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoloth (250 Grammen) nur das zweifache Briefporto zu entrichten.

Als Zutaxe für unfrankierte Briefe ist bis zum Gewichte von 15 Zoloth (250 Grammen) nur ein Betrag von 5 und bei Briefen, welche im Bestellungsbezirke des Aufgabspostamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von 3 Neukreuzer zu berechnen. Briefe im Gewichte von mehr

als 15 Zoloth sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen. Hiernach beträgt das Porto im internen Verkehre der österr. ung. Monarchie auf alle Entfernungen:

- a. für den gewöhnlichen frankierten Brief bis zum Gewichte von $\frac{1}{10}$ Zoloth (15 Grammen) einschließlich 5 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 10 Neukreuzer;
- b. für den gewöhnlichen unfrankierten Brief bis zum Gewichte von $\frac{1}{10}$ Zoloth (15 Grammen) einschließlich 10 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 15 Neukreuzer.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke des Aufgabspostamtes abzugeben sind, beträgt das Porto:

- a. im Falle der Frankierung bis zum Gewichte von $\frac{1}{10}$ Zoloth (15 Grammen) einschließlich 3 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 6 Neukreuzer;
- b. im Falle der Unterlassung der Frankierung bis zum Gewichte von $\frac{1}{10}$ Zoloth einschließlich 6 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 9 Neukreuzer.

Unzureichend frankierte Briefe unterliegen der für unfrankierte Briefe festgesetzten Taxe, es ist jedoch bei Bemessung der Taxe der Werth der verwendeten Marken oder Conwertstempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungsporto einzuhoben, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt.

Hievon wird das Publicum in Folge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 23. Juni l. J., Z. 21.051, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 27. Juni 1873.

k. k. Postdirection.

(300—1)

Nr. 6454.

Offert-Ausschreibung.

Für das diesgerichtliche Gefangenhäus ist der pro 1873 präliminierte Bedarf an grauem Hallinatuch, und zwar für

- 82 Stüd Zaden,
- 75 " Leibel und
- 100 " Hosen

beizustellen.

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, haben ihre schriftlichen Offerte unter Anschluß der Stoffmuster, dann Angabe der Breite und des Lieferungspreises pr. Elle

bis 30. Juli d. J.

bei diesem Kreisgerichte einzubringen.

k. k. Kreisgericht Gills, am 4. Juli 1873.

(285—3)

Nr. 3224.

Aufforderung.

Schimnove Maria von Drechel, sub Art. 448 der Steuergemeinde Krainburg für den Landesproductenhandel besteuert, wird bei ihrem nunmehr unbekannten Aufenthaltsorte aufgefordert, ihre pro 1870 bis 1872 rückständige Erwerbssteuer pr. 14 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte in Krainburg zu bezahlen, widrigenfalls ihr Gewerbe von amtswegen gelöscht wird.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 25. Juni 1873.

(288—3)

Nr. 3454.

Edictal-Vorladung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee wird der Wirth und Krämer Johann Reischel von Suchen Nr. 11, dermal unbekannten Aufenthaltes aufgefordert, seinen Erwerbssteuerrückstand pr. 20 fl. 1 kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Gottschee zu bezahlen, widrigenfalls dessen Gewerbe von amtswegen gelöscht wird.

Gottschee, am 26. Juni 1873.